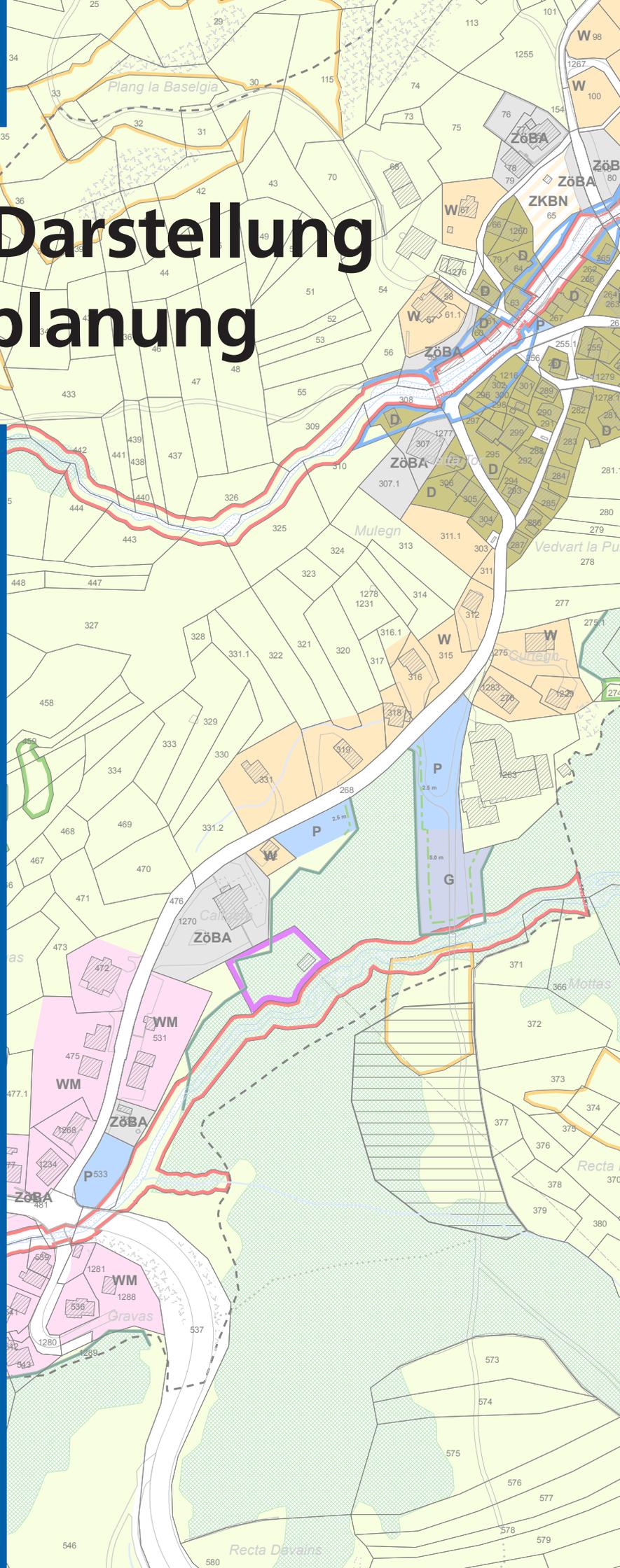


Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung

Richtlinie zur Darstellung
der analogen Pläne

Dezember 2024

Amt für Raumentwicklung
Uffizi per il svilup dal territori
Ufficio per lo sviluppo del territorio



Impressum

Herausgeber

Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE)
Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel. 081 257 23 23
E-Mail: info@are.gr.ch

Projektleitung

Linus Wild, ARE

Projektbearbeitung

Dylan Lanfranchi, ARE

Gestaltung

Markus Bär, ARE

Online Dokument unter

www.are.gr.ch

1. Auflage, Juni 2018
2. Auflage, Januar 2022
3. Auflage, Dezember 2024
4. Auflage, August 2025

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemein	1
1	Einleitung	1
2	Rechtswirkung	1
3	Bewirtschaftung	2
3.1	Richtlinie	2
4	Kommunaler Darstellungsdienst	2
B	Pläne der Grundordnung	3
5	Planaufbau	3
5.1	Planlayout	3
6	Titelblatt	4
6.1	Titelblätter Gesamtrevision oder umfassende Revision	5
6.2	Titelblätter Teilrevision	7
7	Legende	10
7.1	Grundsätze	10
7.2	Legendeninhalt	11
7.3	Legenden Gesamtrevision oder umfassende Revision	13
7.4	Legenden Teilrevision	16
8	Planfenster	19
8.1	Allgemeines	19
8.2	Plandarstellung Zonenplan	23
8.3	Plandarstellung Genereller Gestaltungsplan	25
8.4	Plandarstellung Genereller Erschliessungsplan	26
8.5	Weitere Vorgaben für Plandarstellungen in Teilrevisionen	28
C	Weitere Planungsinstrumente	32
9	Baugesetz	32
9.1	Titelblatt	32
9.2	Gesetzesartikel	33
10	Folgeplanungen	35
	Anhang	36
1	Enteignungsrecht	36
2	Zeitlich befristete Festlegungen	36
3	Darstellungsvorgabenkatalog	38
4	Glossar	38

A Allgemein

1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie befasst sich einerseits mit der Darstellung der Papierabzüge der zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichenden Pläne der kommunalen Nutzungsplanung. Andererseits zeigt sie auf, wie die digitale Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanung gemäss der digitalen Nutzungsplanung Graubünden¹ zu erfolgen hat. Die Anforderungen der kommunalen Darstellungsdienste werden dabei berücksichtigt. Die kommunale Nutzungsplanung gemäss Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) umfasst folgende Planungsmittel:

- | Baugesetz (BauG)
- | Zonenplan (ZP)
- | Genereller Gestaltungsplan (GGP)
- | Genereller Erschliessungsplan (GEP)
- | Arealplan (AP)
- | Quartierplan (QP)
- | Bau- und Niveaulinienplan

Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung einer möglichst hohen Qualität der Nutzungspläne und des Baugesetzes. Hierfür stellt das ARE auch einen Darstellungsvorgabenkatalog bereit. Die Weiterentwicklung des Darstellungsvorgabenkataloges erfolgt in Absprache mit den Planungsbüros.

Mit der Richtlinie werden die Anforderungen für die Darstellung der Nutzungsplanung in einem kommunalen Darstellungsdienst und im ÖREB-Kataster berücksichtigt. Spezifische Darstellungsthemen werden im Anhang geklärt.

2 Rechtswirkung

Die Richtlinie Darstellung NUP ist gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) sowie Art. 11 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV) in Verbindung mit Art. 6, Art. 12 und Art. 18 der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV) verbindlich. Die Vorgaben der Richtlinien sind zwingend; nicht verbindliche Vorgaben sind sprachlich gekennzeichnet.

Werden die Vorgaben nicht erfüllt, wird die Vorlage zurückgewiesen, sofern die Abweichung nicht in Absprache mit dem ARE vorgenommen wurde.

¹ Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden, Geobasisdatensatz 45.1 GR

Planungsunterlagen, die nicht in Übereinstimmung mit vorliegender Richtlinie stehen oder erhebliche Mängel aufweisen, werden vom Amt für Raumentwicklung (ARE) im Rahmen der Verfahren nicht bearbeitet und an die Gemeinde zurückgeschickt.

3 Bewirtschaftung

3.1 Richtlinie

Zuständig für die inhaltliche Bewirtschaftung der Richtlinie Darstellung NUP ist das ARE. Die Richtlinie wird regelmässig sowie bei Gesetzesanpassungen, Praxisänderungen ARE, Anfragen Planungsbüros etc. durch das ARE überprüft, nötigenfalls angepasst und mit aktuellen Inhalten ergänzt.

4 Kommunalen Darstellungsdienst

Der kommunale Darstellungsdienst ist verbindlicher Bestandteil der digitalen Nutzungsplanung Graubünden. Alle Nutzungspläne sind in einem kommunalen Darstellungsdienst zu publizieren. Zuständigkeiten für Betrieb, Bewirtschaftung und Bereitstellung des kommunalen Darstellungsdienstes sind in der Modelldokumentation Nutzungsplanung Kap. 8.3 geregelt.

Die Darstellung der Nutzungspläne ist so zu wählen, dass der kommunale Darstellungsdienst die eigentümerverbindliche rechtsgültige Papierversion der Nutzungspläne in «möglichst der gleichen Form»² darstellt.

² vgl. Modelldokumentation minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung, ARE-CH, Version 1.0 vom 12.12.2011, Kap. 4 sowie Erläuterungen zum Einsatz des ÖREB-Kataster-Rahmenmodells am Beispiel Nutzungsplanung, swisstopo, Februar 2011, Kap. 10.2.2 und Kap. 14

B Pläne der Grundordnung

5 Planaufbau

5.1 Planlayout

Grundformat zur Faltung der Pläne bildet das Format A4 (gefaltet nach DIN 476 oder DIN 824).
Der Plan wird in folgende Bereiche gegliedert:

- | Titelblatt (TB)
- | Legende (LG)
- | Planfenster (P)

Mögliche Planeinteilungen und Kombinationen sind:

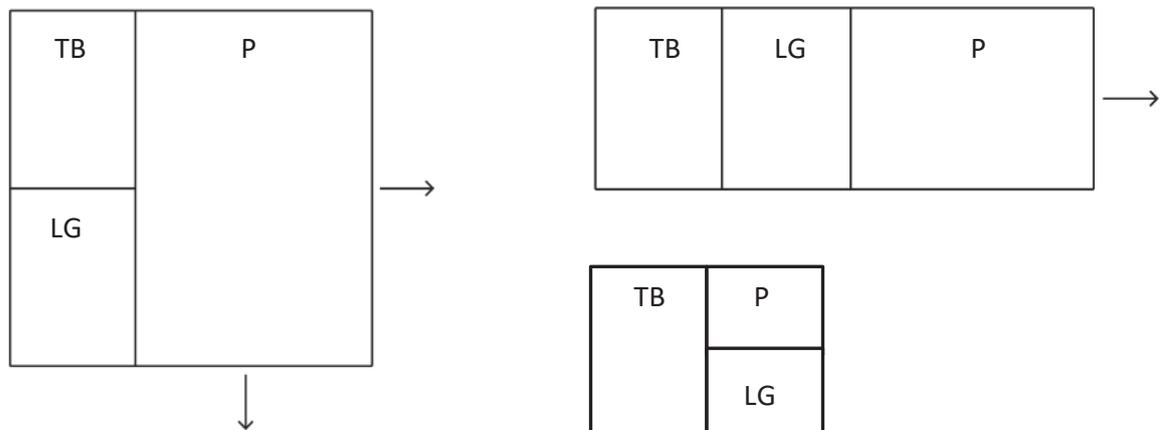


Abbildung 1: Anordnungsvarianten Titelblatt / Legende linksbündig

6 Titelblatt

Die Darstellung des Titelblattes hat im Format A4 zu erfolgen. Folgende Elemente sind in vorgegebener Abfolge enthalten:

Element	Inhalt
Kantonsname	Kanton Graubünden
Gemeindename	Gemeinde Muster
Gemeindewappen/-signet	
Bezeichnung Planungsmittel	Zonenplan Genereller Gestaltungsplan Genereller Erschliessungsplan Arealplan Quartierplan Bau- und Niveaulinienplan
Massstab	1:500, 1:1000, 1:2000, 1:2500, 1:5000, 1:10 000, 1:25 000
Nur GEP: Bei Trennung der Planungsmittel nach Teilbereichen der Erschliessung ist der Planungsinhalt auf dem Titelblatt zu bezeichnen.	Verkehr Ver- / Entsorgung Beschneigung
Fraktionsortsplanungen: Fraktions- oder Ortsnamen	Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung
Teilrevisionen: Objektbezeichnung oder Parzellennummer	Objektbezeichnung, Parzellennummer oder Kurzumschreibung des Inhalts
Planungsstatus	Entwurf Vorprüfung Mitwirkungsaufgabe Öffentliche Auflage (QP) Erlass / Beschlussfassung Genehmigung
Beschluss- und Genehmigungsvermerke	<p>Beschlussvermerke: Von der Gemeindeversammlung beschlossen am An der Urnenabstimmung beschlossen am Vom Gemeindevorstand beschlossen am</p> <p>Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin Der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin Der Gemeindevorsteher / die Gemeindevorsteherin Der Kanzlist / die Kanzlistin</p> <p>Genehmigungsvermerke: Von der Regierung genehmigt am Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am</p> <p>Der Präsident / die Präsidentin Der Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin Der Kanzleidirektor / die Kanzleidirektorin</p>

Die grafische Ausgestaltung ist frei, soll sich aber an den nachfolgenden Beispielen orientieren.

6.1 Titelblätter Gesamtrevision oder umfassende Revision

6.1.1 Stand Genehmigung



Kanton Graubünden
Gemeinde Domleschg

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000

Almens

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

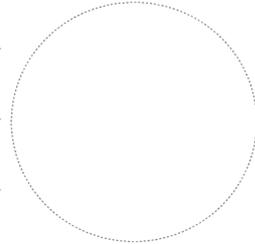
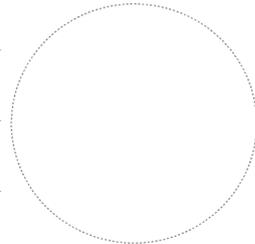
Der Gemeindegemeinschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

RB:

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:



6.1.2 Stand Vorprüfung



Kanton Graubünden
Gemeinde Ilanz/Glion

**Genereller Erschliessungsplan
1:2000**

Verkehr

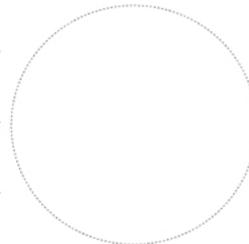
Luven

Vorprüfung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: _____

Der Gemeindepräsident: _____

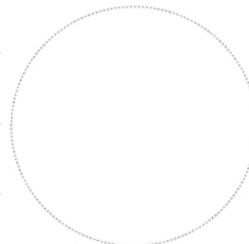
Der Gemeindevorsteher: _____



Von der Regierung genehmigt am: _____ RB: _____

Die Präsidentin: _____

Der Kantonskanzler: _____



6.2.2 Vereinfachtes Verfahren, Vorprüfung



Kanton Graubünden
Gemeinde Klosters-Serneus

Genereller Erschliessungsplan 1:1000

Madrisa, Bergstation

Vorprüfung

Öffentliche Auflage vom: _____

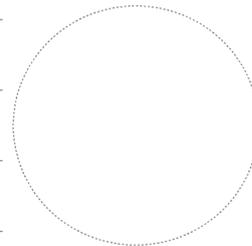
Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 48 Abs. 3 KRG beschlossen am: _____

Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeindegemeinderat: _____

Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am: _____

Der Departementsvorsteher: _____



7.1 Grundsätze

Für den Aufbau des Legendenblattes sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Die Legende muss eindeutig zwischen festlegenden, orientierenden und hinweisenden Inhalten unterscheiden.
- b. Orientierende und hinweisende Inhalte werden in der Legende unter dem Titel «Informative Inhalte» aufgelistet.
- c. Die Legende enthält nur, was im Planausschnitt dargestellt ist. Eine generelle Aufzählung sämtlicher in einer Gemeinde bestehenden Planungsinhalte ist nicht erlaubt.
- d. Die grafische Darstellung der Signaturen im Plan und in der Legende stimmt überein.
- e. Schnitte und Mantellinien (vertikale und horizontale Baulinien z.B. Festlegung von Gebäudehöhen) sind nicht in der Legende, sondern in einem eigenen Planfenster darzustellen.
- f. Legendeninhalte des Zonenplanes sind mindestens nach Bauzonen und Nichtbauzonen zu unterscheiden.
- g. Legendeninhalte des Generellen Erschliessungsplanes sind bei Teilrevisionen grundsätzlich nach dem Realisierungsstand in bestehend, geplant und aufzuheben zu gliedern.
- h. Titelblatt und Legende sind voneinander getrennt und nicht auf dem gleichen DIN A4-Blatt darzustellen.
- i. Festlegende und orientierende Inhalte erhalten in der Legende immer ein Verweis auf die rechtliche Grundlage der Planinhalte (KRG, BauG, Spezialgesetzgebung). Es wird empfohlen, die Gesetze nach folgendem Muster zu zitieren: *Artikel Nummer Abkürzung*, z.B. Art. 9 StrG.
- j. Mit Ausnahme der Signaturen des Gewässers und der Gemeindegrenzen enthält die Legende keine Inhalte zu den Basisinformationen.
- k. Auf textliche Festlegungen in der Legende ist zu verzichten. Die entsprechenden Ausführungen sind in das Baugesetz oder in die Sonderbauvorschriften, welche das Baugesetz ergänzen, aufzunehmen; dies gilt auch für projektbezogene Ausnahmen zu Vorschriften des Baugesetzes.

7.2 Legendeninhalt

Die Legende enthält folgende Elemente

Element	Inhalt	
Titel	<ul style="list-style-type: none"> Festlegungen Festlegungen [Planungsmittel] bei kombinierten Plänen Informative Inhalte 	
Festlegende Inhalte ⁴	Alle im Nutzungsplan mit der Verbindlichkeit «Nutzungsplanfestlegung» gemäss Datenmodell NUP festgelegten Planungsinhalte.	
	Nur Teilrevisionen: Neu Aufheben	Neue oder Aufhebende Planungsinhalte sind nach dem Festsetzungstyp zu unterscheiden.
	Nur Genereller Erschliessungsplan: Gliederung nach Realisierungsstand	Mehrspaltige Gliederung mindestens in bestehend, geplant und aufzuheben.
Informative Inhalte	Orientierend <i>(Grundeigentümergebunden, in einem anderen Verfahren festgelegt)</i> <ul style="list-style-type: none"> Erfassungsbereich Naturgefahren Bestehende Quartierpläne Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft Kommunikationsinfrastrukturen Infrastrukturen der Schifffahrt oder der Luftfahrt Nationalstrasse, kantonale Haupt- und Verbindungsstrassen Eisenbahn Hoch- und Mittelspannungsanlagen Leitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe Wald ... 	
	Hinweise <i>(Nicht grundeigentümergebunden, Informationsgehalt)</i> <ul style="list-style-type: none"> Gewässer Projektierte Bauten Rodungsflächen, Aufforstungsflächen, Natur- und Landschaftsschutzinventar, detaillierte Schutzzonenausscheidung sind nicht darzustellen.	

³ Festlegungen gemäss Modelldokumentation 5.0, Anhang 12, Kantonalen Typentabellen, Attribut Verbindlichkeit

Element	Inhalt
Zonenabkürzungen	<p>Es sind nur Zonenabkürzungen (für Grundnutzungen) zu verwenden, die im Planausschnitt dargestellt werden.</p> <p>Alle im Baugesetz definierten Zonenabkürzungen müssen, sofern als Planelement verwendet, in der Legende dargestellt werden. Ob im Farbfeld, einer gesonderten Spalte oder in Klammern hinter der Zonenbezeichnung ist freigestellt.</p>
Nordpfeil (Alternativ kann der Nordpfeil im Planfenster eingezeichnet werden)	
Verweis auf die rechtliche Grundlage	Für festlegende und orientierende Legendeninhalte ist die Rechtsgrundlage zu kennzeichnen (Bsp. Art. 23 BauG).
Quellenangaben / Copyright (Art. 30 GeoIV und Art. 17 KGeoIV)	<p>Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden, 14. Januar 2012 Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, Mai 2016 PK25, Bundesamt für Landestopografie, Januar 2013
Druck- / Erstellungsdatum	
Logo / Erstellerbeschreibung	

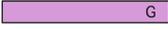
Die grafische Ausgestaltung ist frei, soll sich aber an den nachfolgenden Beispielen orientieren.

7.3 Legenden Gesamtrevision oder umfassende Revision

7.3.1 Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan kombiniert

Festlegungen Zonenplan

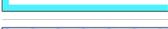
Bauzonen

	DK	Dorfkernzone	ES III	Art. xx BauG
	W2	Wohnzone 2	ES II	Art. xx BauG
	G	Wohn- und Gewerbezone	ES III	Art. xx BauG
	H	Hotelzone	ES II	Art. xx BauG
	ZöBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ES II/III	Art. 28 KRG
	ZöA	Zone für öffentliche Anlagen	ES II	Art. 28 KRG

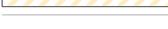
Landwirtschaftszone

		Landwirtschaftszone	ES III	Art. 32 KRG
---	--	---------------------	--------	-------------

Schutzzonen

		Naturschutzzone		Art. 33 KRG
		Landschaftsschutzzone		Art. 34 KRG
		Trockenstandortzone		Art. xx BauG
	FH	Freihaltezone		Art. 35 KRG
		Archäologische Schutzzone		Art. 36 KRG
		Grundwasser- und Quellschutzzone		Art. 37 KRG
		Gewässerraumzone		Art. 37a KRG

Weitere Zonen

		Wintersportzone		Art. 39 KRG / Art. xx BauG
	SP	Zone für Sport- und Freizeitnutzungen		Art. xx BauG
		Materialablagerungszone		Art. xx BauG
		Gefahrenzone 1		Art. 38 KRG
		Gefahrenzone 2		Art. 38 KRG
		Zone übriges Gemeindegebiet	ES III	Art. 41 KRG
		Zone für künftige bauliche Nutzung	ES III	Art. 40 KRG

Weitere Planinhalte

		Arealplanpflicht		Art. 46 KRG
		Quartierplanpflicht		Art. 51 KRG
		Gebiet mit nächst höherer Empfindlichkeitsstufe		Art. 43 LSV
		Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit		Art. 41 ff KRG/Art. xx BauG
		Statische Waldgrenze		Art. 10/13 WaG

Festlegungen Genereller Gestaltungsplan

	Freihaltebereich	Art. xx BauG
	Baubereich Hochbauten	Art. xx BauG
	Baubereich An- und Neubauten	Art. xx BauG
	Baubereich Tiefbauten	Art. xx BauG
	Geschützte Baute	Art. 43 KRG
	Ortsbildprägende Baute	Art. xx BauG
	Kulturhistorisch wertvolle Baute	Art. xx BauG
	Geschützte Mauer	Art. xx BauG
	Hecke	Art. xx BauG
	Baum	Art. xx BauG
	Baugestaltungslinie	Art. xx BauG
	Baulinie	Art. xx BauG

Informative Inhalte

Orientierend

	Wald	WaG/KWaG
	Erfassungsbereich Naturgefahren	WaG/KWaG

Hinweisend

	Quellfassung Trinkwasser
	Gewässer
	Gemeindegrenze

ES Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
RPG Bundesgesetz über die Raumplanung
KRG Kantonales Raumplanungsgesetz
KRVO Kantonales Raumplanungsverordnung
BauG Baugesetz der Gemeinde
ZWV Zweitwohnungsverordnung
WaG Bundesgesetz über den Wald
KWaG Kantonales Waldgesetz

7.3.2 Genereller Erschliessungsplan

Festlegungen

bestehend	geplant		
		Sammelstrasse	Art. xx BauG
		Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
		Erschliessungsstrasse aufzuheben	Art. xx BauG
		Private Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
		Land- und Forstwirtschaftsweg	Art. xx BauG
		Radweg	Art. xx BauG
		Fuss- und Wanderweg	Art. xx BauG
		Langlaufloipe	Art. xx BauG
		Parkplatz	Art. xx BauG
		Wasserversorgung	Art. xx BauG
		Quelle	Art. xx BauG
		Reservoir	Art. xx BauG
		Reservoir aufzuheben	Art. xx BauG
		Kanalisationsleitung	Art. xx BauG
		Kanalisationsleitung aufzuheben	Art. xx BauG
		Pumpwerk	Art. xx BauG

Informative Inhalte

Orientierend

	Nationalstrasse	NSG (SR 725.11)
	Kantonale Hauptstrasse	StrG (BRB 807.100)
	Bauzone	

Hinweisend

	Wald
	Gewässer
	Gemeindegrenze

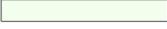
KRG Kantonales Raumplanungsgesetz
BauG Baugesetz der Gemeinde
NSG Bundesgesetz über die Nationalstrassen
StrG Strassengesetz des Kantons Graubünden

Firmenname / Logo

2. Oktober 2024 / [Kürzel Zeichner]
 Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden, xx.xx.xxxx
 Beispiplan der amtlichen Vermessung (BP-AM), Kanton Graubünden, Mai 2016

Da bei Gesamtrevision sämtliche Planinhalte neu festgesetzt werden, ist die Darstellung aufhebender Festlegungen nicht nötig.

7.4.1 Teilrevision Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

Festlegungen Zonenplan			
Bauzonen			
	DK	Dorfkernzone	ES III Art. xx BauG
	W2	Wohnzone 2	ES II Art. xx BauG
Schutzzonen			
		Naturschutzzone	Art. 33 KRG
		Naturschutzzone aufheben	Art. 33 KRG
Festlegungen Genereller Gestaltungsplan			
		Baulinie	Art. xx BauG
		Baum aufheben	Art. xx BauG
Informative Inhalte			
Orientierend			
		Bauzone	
		Wald	WaG/KWaG
Hinweisend			
		Gewässer	
		Gemeindegrenze	
ES	Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung		
KRG	Kantonales Raumplanungsgesetz		
BauG	Baugesetz der Gemeinde		
WaG	Bundesgesetz über den Wald		
KWaG	Kantonales Waldgesetz		
<p>4. Oktober 2024 / [Kürzel Zeichner] Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden, xx.xx.xxxx Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, Mai 2016</p>			
			<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Firmenname / Logo</div>

7.4.2 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

Festlegungen

bestehend	geplant	aufzuheben		
			Sammelstrasse	Art. xx BauG
			Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
			Parkplatz	Art. xx BauG

Festlegungen aufheben

			Sammelstrasse	Art. xx BauG
			Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
			Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
			Parkplatz	Art. xx BauG

Informative Inhalte

Orientierend

	Nationalstrasse	NSG (SR 725.11)
	Kantonale Hauptstrasse	StrG (BRB 807.100)
	Bauzone	

Hinweisend

	Wald
	Gewässer
	Gemeindegrenze

ES	Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
KRG	Kantonales Raumplanungsgesetz
BauG	Baugesetz der Gemeinde
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden

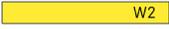
7.4.3 Arealplan mit Zonenplanänderung

Festlegungen Arealplan

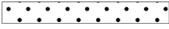
	Arealplanperimeter	Art. xx BauG
	Baufeld	Art. xx BauG
	Grünraum	Art. xx BauG
	Erschliessungsbereich	Art. xx BauG
	Parkierungsbereich	Art. xx BauG
	Entsorgungsstandort	Art. xx BauG

Festlegungen Zonenplan

Bauzonen

	Wohnzone 2	ES II	Art. 25 BauG
	Zone für öffentliche Anlagen	ES II	Art. 28 KRG

Weitere Planinhalte

	Zweite Erschliessungsetappen	Art. 19 RPG/Art. 32 RPV
	Aufstufung der Lärmentpfidlichkeitsstufen	LSV

Informative Inhalte

Orientierend

	Bauzone	
	Wald	WaG/KWaG

Hinweisend

	Gewässer	
---	----------	--

- WaG** Bundesgesetz über den Wald
- LSV** Lärmschutz-Verordnung
- ES** Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutz-Verordnung
- KRG** Kantonales Raumplanungsgesetz
- KWaG** Kantonales Waldgesetz
- BauG** Baugesetz der Gemeinde

8 Planfenster

8.1 Allgemeines

8.1.1 Nordung

Pläne sind genordet darzustellen. Ein Nordpfeil ist entweder im Planfenster oder auf dem Legendenblatt einzuzeichnen.

8.1.2 Masstab

Die Pläne im Siedlungsbereich (Bauzonen) sind in der Regel im Masstab 1:1000, 1:2000 oder 1:2500, jene im Landschaftsbereich (alle Gebiete der Gemeinde ausserhalb des Siedlungsbereichs) im Masstab 1:5000 oder 1:10 000 darzustellen.

8.1.3 Planfenster

Im Plan des Landschaftsbereichs können Planausschnitte bezeichnet werden, deren Inhalte in einem separaten Plan in einem grösseren Planmassstab dargestellt werden. Der Ausschnitt ist lagegenau mit einer eindeutigen Perimeterabgrenzung zu kennzeichnen und mit einem Titel zu beschriften. Der separate Plan trägt im Titel die gleiche Bezeichnung wie der betreffende Ausschnitt. Die Inhalte sind nur im separaten Plan und – abgesehen von den Hintergrundinformationen – nicht aber im Hauptplan darzustellen. Auf Koordinatenkreuze oder -angaben am Planrand kann verzichtet werden.

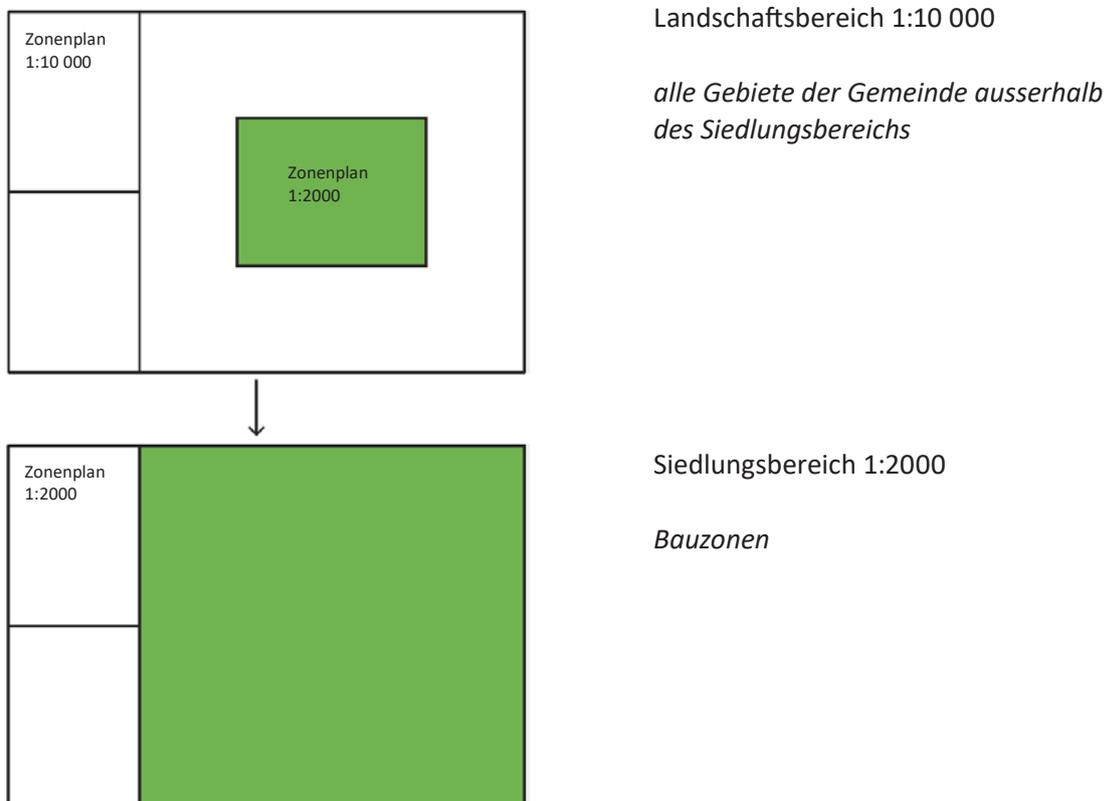


Abbildung 2: Beispiel Planausschnitt Zonenplan (schematisch)

8.1.4 Darstellung im Planfenster

Die Darstellung im Planfenster muss klar ersichtlich und in eindeutig lesbarer Form (auch für den Laien) erfolgen. Die Farbabstufungen und Signaturtypen zwischen den verschiedenen Festlegungen müssen visuell klar unterschieden werden können.

Folgende Minimalanforderungen sind bei der Darstellung zu beachten:

- | Die Darstellung der Planinhalte erfolgt nach den Vorgaben des Darstellungsvorgabekatalogs gemäss Anhang.
- | Gegenstand der Vorgabe bildet die Signaturgrundform (z.B. ausgezogene Linie, gestrichelte Linie etc.) und die Farbe. In begründeten Fällen kann zur besseren kartographischen Umsetzung von dieser Vorgabe abgewichen werden. Signaturgrössen und -abstände werden für die Plandarstellung nicht vorgegeben.
- | Die Darstellung erfolgt in einer Signatur (Punkt-, Linien- und Flächensignatur), die der erfassten Geometrie des darzustellenden Objekts entspricht.
- | Im Generellen Gestaltungsplan und im Generellen Erschliessungsplan sind die Bauzonen (ohne Unterscheidung der einzelnen Zonen) und der Wald als orientierender Inhalt flächig in unterschiedlichen Farbtönen (z.B. Grautöne) darzustellen.
- | Die Darstellung unterschiedlicher Realisierungsstände im Generellen Erschliessungsplan erfolgt unter Beibehaltung der Grundform mit gleicher Farbe und unterschiedlicher Signatur.
- | Die Darstellung des Realisierungsstandes «aufzuheben» erfolgt immer mit einer überlagerten, schwarzen Kreuzschraffur.

bestehend	geplant	aufzuheben	
			Sammelstrasse
			Erschliessungsstrasse
			Private Erschliessungsstrasse
			Land- und Forstwirtschaftsweg
			Radweg
			Fussweg
			Fuss- und Wanderweg
			Mountainbikeweg
			Winterwanderweg
			Langlaufloipe
			Parkplatz
			Bushaltestelle
			Quelle
			Reservoir
			Hydrant
			Pumpwerk
			Abfallsammelstelle

Abbildung 3: Darstellung unter Beibehaltung der Farbe und Grundform

8.1.5 Darstellung im Siedlungsbereich

Im Siedlungsbereich ist als Hintergrundinformation die Amtliche Vermessung (AV) der Gemeinde zu verwenden. Die Darstellung der Parzellengrenzen und Parzellennummern erfolgt in schwarz. Die Elemente der Bodenbedeckung und der Einzelobjekte sind durch eine geringere Strichstärke oder mit Grauwerten von denjenigen der Liegenschaften zu unterscheiden.

Die Gebäudegrundflächen sind im Zonenplan so darzustellen, dass die Grundnutzung lesbar bleibt. Projektierte Gebäude sind mit einer Strichlinien-Signatur darzustellen und in der Legende unter „Hinweisend“ zu kennzeichnen.

8.1.6 Darstellung im Landschaftsbereich

Im Landschaftsbereich ist als Hintergrundinformation der Basisplan (BP-AV) des Kantons Graubünden zu verwenden. Zur Ergänzung unvollständiger Hintergrundinformationen können Kombinationen mit Pixelkarten der swisstopo (PK10, PK25, PK50, ohne Reliefschattierung) erstellt werden. Für Planmassstäbe $\geq 1:25\,000$ sind die Pixelkarten der swisstopo (PK 25/PK50) zu verwenden.

Die Darstellung der Basiskarten oder Pixelkarten erfolgt mit folgender Sättigung des Schwarztons:

| Zonenplan / Genereller Gestaltungsplan: Sättigung 80%

| Genereller Erschliessungsplan: Sättigung 33%

8.1.7 Aktualität der Basisinformationen

Für die Erstellung der Dokumente zur Vorprüfung, Mitwirkungsaufgabe, Beschlussfassung und Genehmigung sind jeweils die aktuellsten auf der kantonalen Geodatendrehscheibe⁵ verfügbaren Hintergrunddaten zu verwenden. Der Stand ist jeweils in der Quellenangabe zu kennzeichnen.

8.1.8 Darstellung Gewässer

Die flächenhafte Darstellung der Gewässer erfolgt aus den Abgrenzungen der amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung, Art Gewässer). Die Kennzeichnung erfolgt mit einer blauen, nicht flächendeckenden punktierten Flächenfüllung. Die darunterliegende Grundnutzung muss klar lesbar bleiben (s. Abb. 4, S. 21). Unterhalb von Brücken sollte das Gewässer nicht dargestellt werden.

⁴ <http://www.geogr.ch>

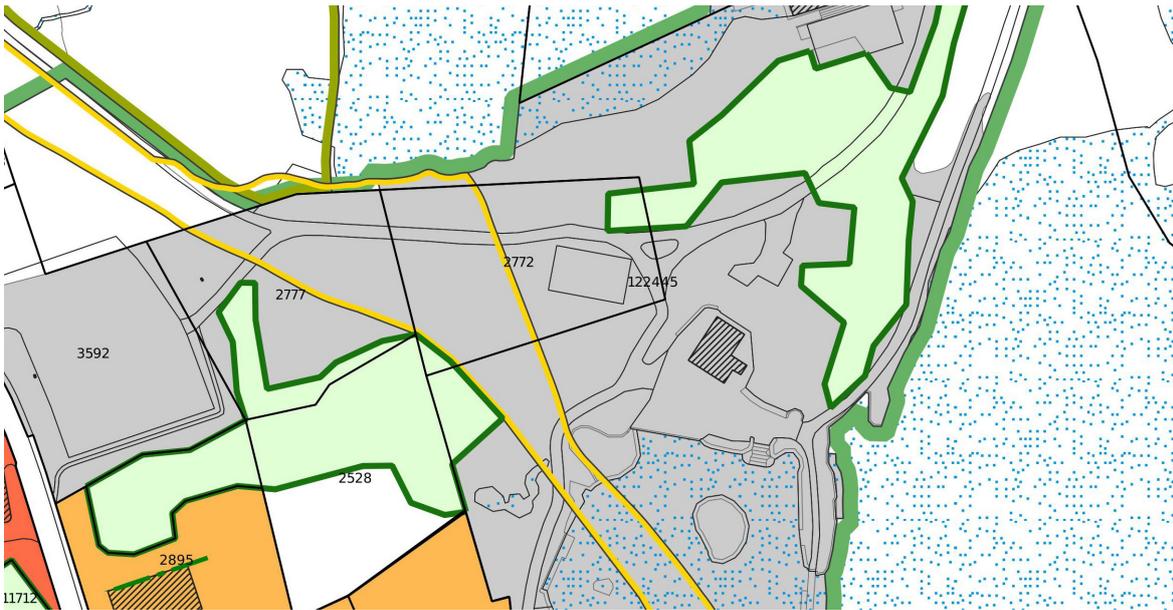


Abbildung 4: Gewässerdarstellung

8.1.9 Textliche Inhalte

Vermassungslinien sind keine Festlegungen, sondern informative Inhalte. Sie sind in den Planungsmitteln auf das Unerlässliche zu beschränken, wenn sie zum Verständnis und Nachvollzug des Planungsinhaltes notwendig sind. Masslinien und Bemassung sind eindeutig und gut lesbar zu beschriften.

Textliche Festlegungen im Plan oder der Legende (Höhen, BGF etc.) sind im Attribut-Beschrieb zum jeweiligen Geometrieobjekt zu erfassen.

8.1.10 Beschriftungen

Es ist eine einheitliche (gleiche Elemente in der gleichen Schriftform) und differenzierbare (visuell klar unterscheidbare Schriftformen) Schrifthierarchie zu verwenden. Schriftgröße und Schriftstärke spiegeln die Wichtigkeit der Planelemente wieder. Sämtliche Schriftformen sind so auszuwählen, dass sie in den Originalmassstäben des rechtsgültigen Papierabzugs eindeutig gelesen werden können. Nach Möglichkeit sind maximal zwei Schriftarten zu verwenden. Die Schreibweisung des Bundes⁶ gilt als empfohlene Richtlinie.

⁵ Schweizerische Bundeskanzlei 2008/2013, Art.-Nr. 104.816.D (PDF unter www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung > Schreibweisungen)

8.2 Plandarstellung Zonenplan

Alle Festlegungen im Zonenplan müssen eindeutig voneinander unterscheidbar sein (farblicher Unterschied, Schraffur und Signatur, Bandierung). Alle Bauzonen sollten nach Möglichkeit (sofern genügend freier Raum besteht) zur besseren Erkennbarkeit mit einem Zonenkürzel gekennzeichnet zu werden.

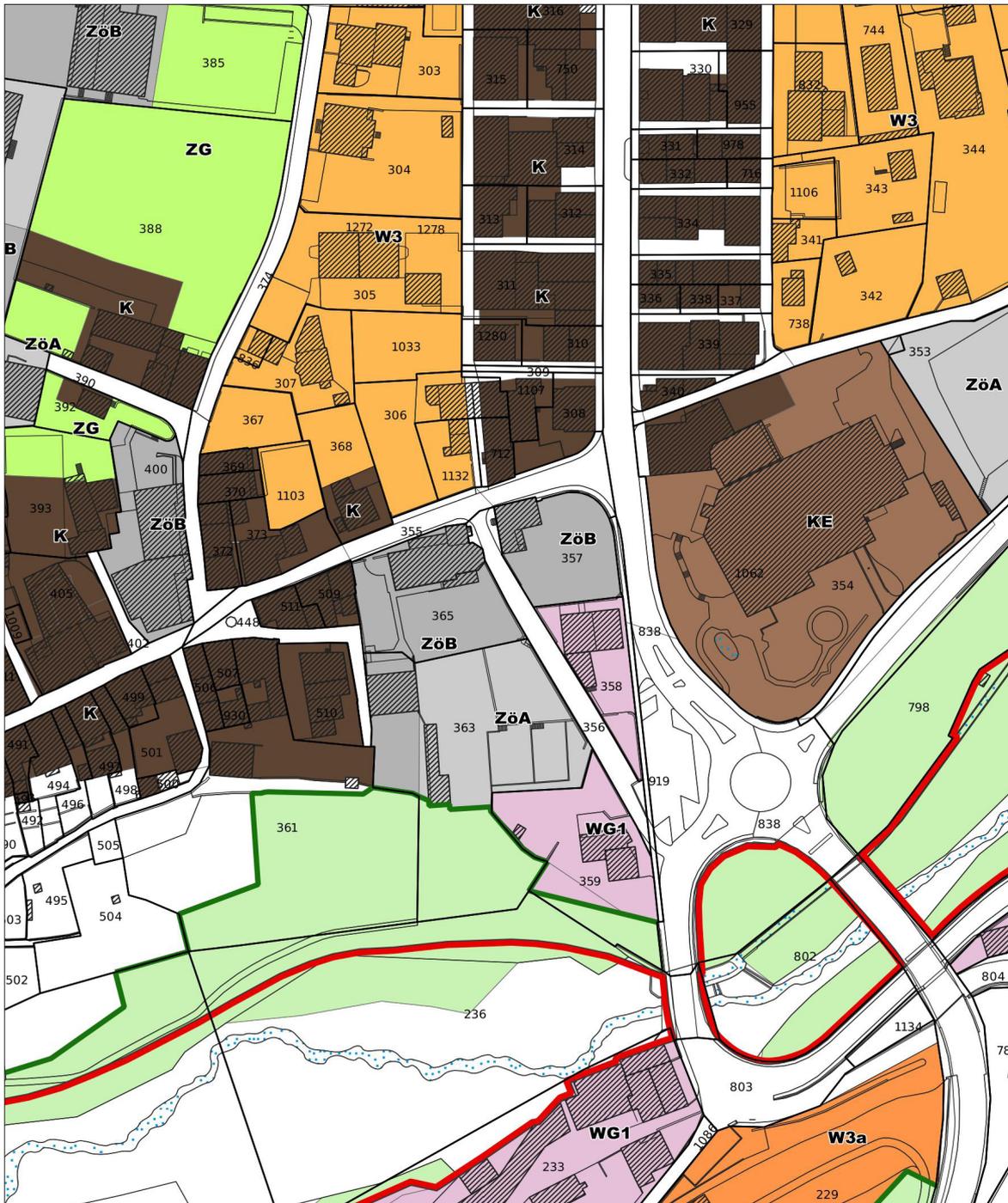


Abbildung 5: Auszug Zonenplan 1:2000

Die Zonen der überlagerten Nutzung werden bandiert dargestellt; einzig die Trockenwiesen werden mit einer Punktfüllung dargestellt. Die Bandierung muss innerhalb der umgrenzten Fläche liegen. Die aussenliegende Kante (Basislinie) der Bandierung ist mit einer dünnen schwarzen Linie zu kennzeichnen, um die Interpretation der betroffenen Fläche zu vereinfachen. Die Strichstärken der Bandierung sind so abzustufen, dass bei Überlagerungen die jeweils unten liegenden sichtbar bleiben.

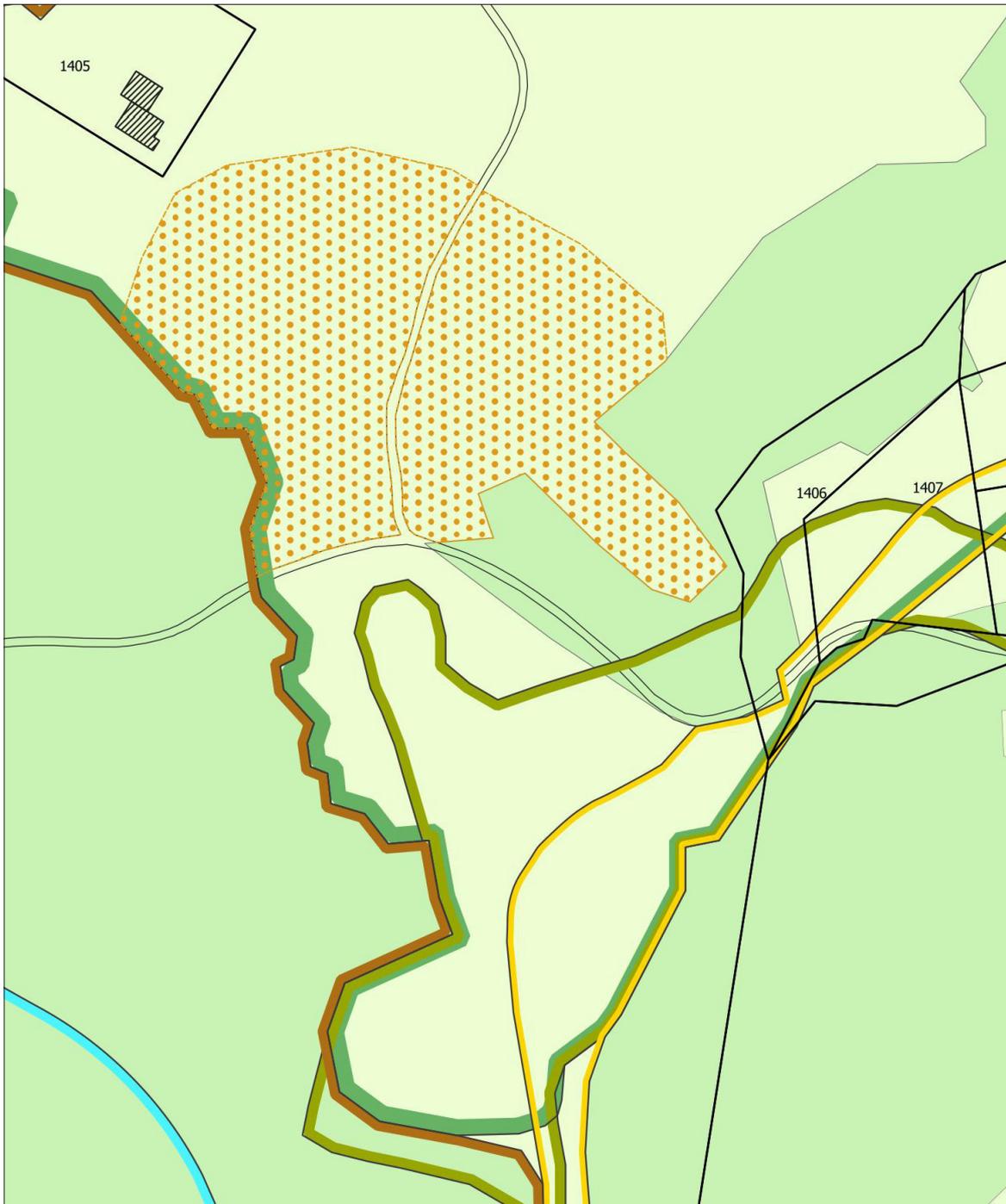


Abbildung 6: Überlagerte Nutzungen mit verschiedenen Bandierungsbreiten

8.3 Plandarstellung Genereller Gestaltungsplan

Flächendarstellungen werden weitgehend schraffiert oder bandiert. Linienobjekte werden mit unterschiedlichen Liniensignaturen und Punktobjekte mit Symbolen dargestellt.

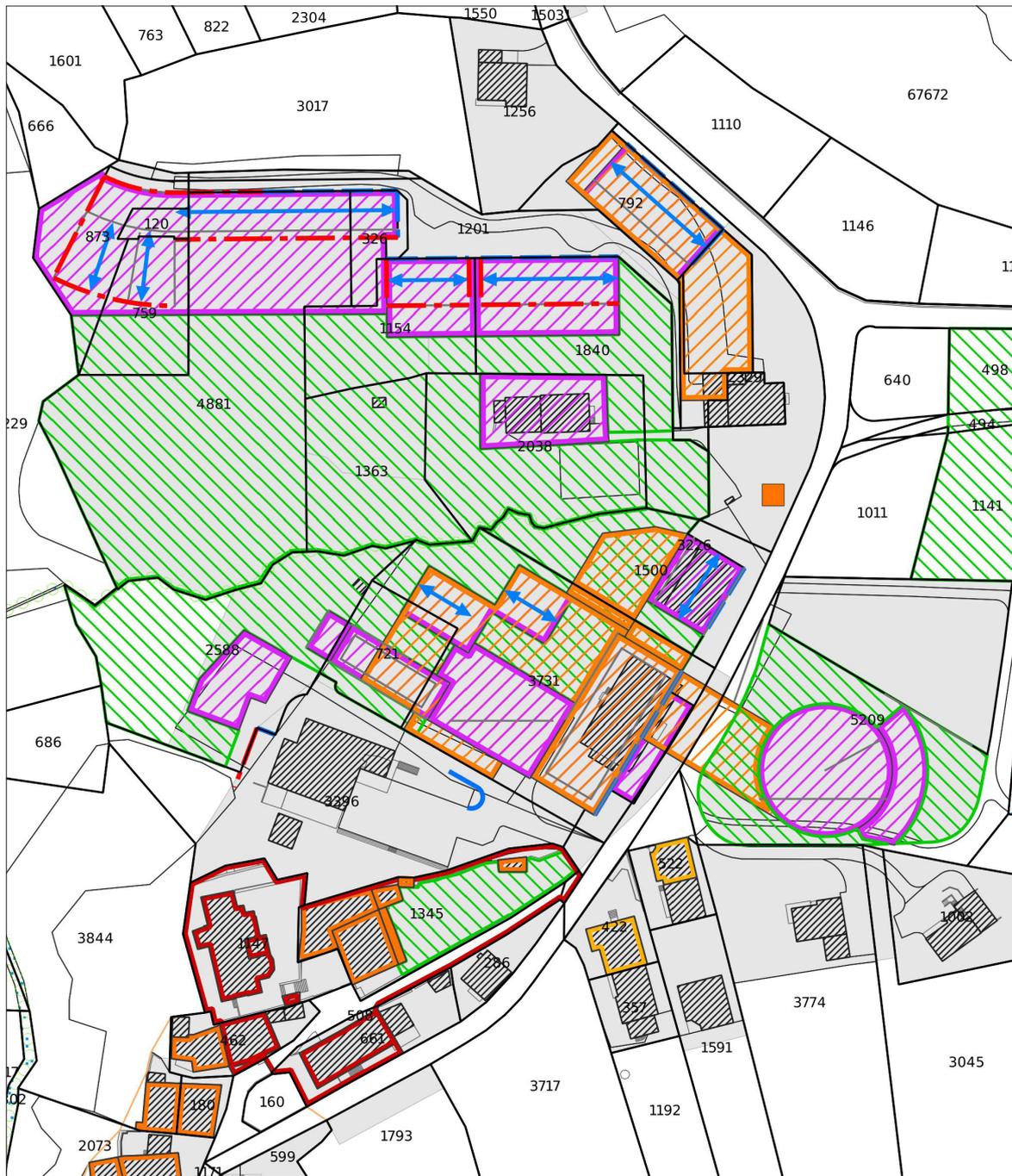


Abbildung 7: Auszug Genereller Gestaltungsplan

8.4 Plandarstellung Genereller Erschliessungsplan

8.4.1 Unterteilung in Sachbereiche

Zur Förderung der Lesbarkeit kann der Generelle Erschliessungsplan in die Teilpläne *Verkehr* sowie *Ver- und Entsorgung* aufgeteilt werden.

8.4.2 Mehrfachnutzungen auf Strassen und Wegen

Zusätzlich zu den Grundsätzen in Kap. 8.1.4 sind Mehrfachnutzungen von Strassen und Wegen im Generellen Erschliessungsplan wie folgt darzustellen:

- | Alle als Verkehrsanlagen bezeichneten Objekte mit Code kleiner 61330 werden für den Realisierungsstand «bestehend» mit einer ausgezogenen Linie und für den Realisierungsstand «geplant» mit einer gestrichelten Linie dargestellt.
- | Alle weiteren Wege mit Code grösser gleich 61330 werden mit Symbollinien dargestellt.
- | Mehrfachnutzungen werden entweder mit kombinierten oder versetzten Signaturen dargestellt.

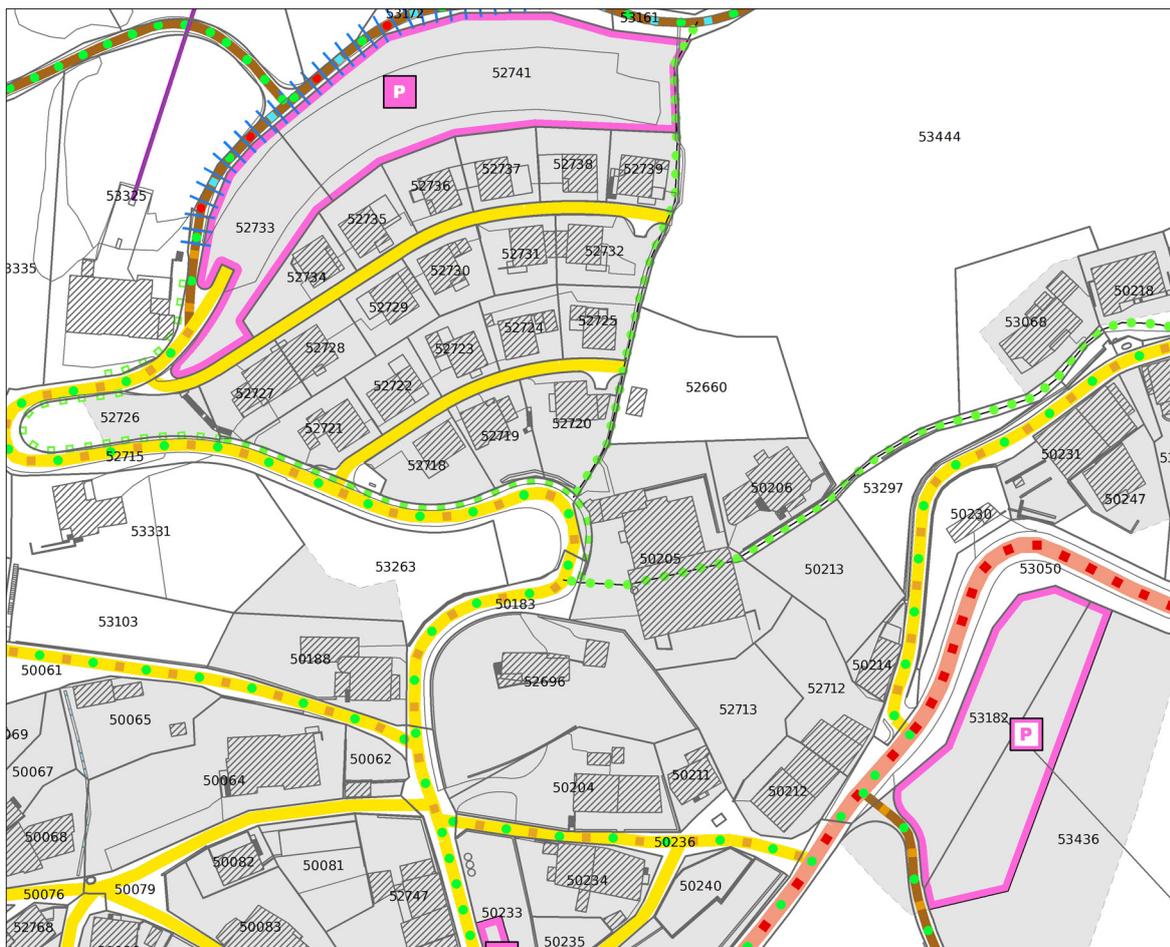


Abbildung 8: Genereller Erschliessungsplan Verkehr mit kombinierten Liniensymbolen

8.5 Weitere Vorgaben für Plandarstellungen in Teilrevisionen

8.5.1 Allgemeine Vorgaben

Bei der Plandarstellung von Teilrevisionen sind neben den allgemeinen Anforderungen zur Plandarstellung zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

- | In der Legende und im Plan muss klar unterschieden werden zwischen: *Festlegungen neu* und *Festlegungen aufheben* sowie *Informative* Inhalte. Die Informativen Inhalte in der Regel in hinweisende und orientierende Inhalte gegliedert.
- | Die Darstellung weiterer, sowohl aufhebende als auch weiterhin rechtskräftige Festlegungen als informativen Inhalt ist nur dann sinnvoll, wenn es zum Verständnis nötig ist.
- | Die Aufhebung rechtskräftiger Planfestlegungen erfolgt entweder mit einer *Änderungsdarstellung* oder einem *Perimeter mit aufhebender Wirkung*. Eine Vermischung von Änderungsdarstellung und Aufhebungsperimeter ist nicht zulässig; ausgenommen sind themenspezifische Perimeter (z.B. Perimeter mit aufhebender Wirkung für Naturschutzzonen).
- | Der Zone übriges Gemeindegebiet ist in der Änderungsdarstellung zwingend eine farbliche Darstellung zuzuweisen (Empfehlung: zartrosa), da ausser den geänderten Planungsinhalten alles andere eine weisse Fläche bildet.

8.5.2 Änderungsdarstellung

In der Änderungsdarstellung werden die neuen Festlegungen sowie alle aufgehobenen rechtskräftigen Festlegungen im Planfenster und im festlegenden Abschnitt der Planlegende dargestellt. Das Attribut «Festsetzungstyp» definiert im Revisionsdatenbestand, ob im Rahmen des Revisionsverfahrens eine neue Planfestlegung festgelegt wird (Attributwert «neu») oder ob eine rechtskräftige Planfestlegung aufgehoben resp. ausser Rechtskraft gesetzt wird (Attributwert «aufheben»).

Rechtsgültige Festlegungen, welche mit der Planänderung aufgehoben werden, sind in der Legende entsprechend als «aufheben» zu kennzeichnen. Dies betrifft alle Planungsinhalte mit folgenden Ausnahmen:

- | Änderungen an Grundnutzungs- und Gefahrenzonen können nur umgezont werden; ein blosses Aufheben ist nicht möglich.
- | Eine Änderung des Realisierungsstandes an Objekten des Generellen Erschliessungsplanes darf direkt ohne Aufhebung des alten Zustandes neu festgesetzt werden.
- | Eine Änderung der Strassenklassierung (Code < 61330) darf direkt ohne Aufhebung der alten Klassierung neu festgelegt werden.

Die Darstellung des Festlegungstyps «aufheben» erfolgt mit einer roten Kreuzschraffur für Flächen, Linien und Punkte über die aufzuhebenden Objekte.

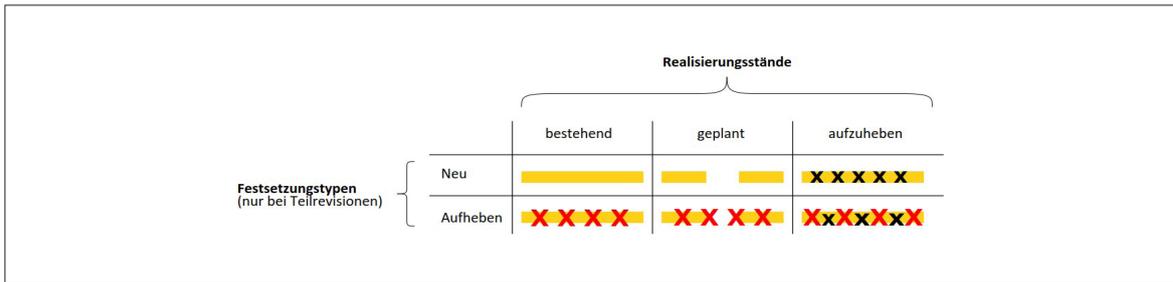


Abbildung 10: Anwendung Festsetzungstyp und Realisierungsstand

Festlegungen Zonenplan

Bauzonen

	Dorfkernzone	ES III	Art. xx BauG
	Wohnzone 2	ES II	Art. xx BauG

Schutzzonen

	Naturschutzzone		Art. 33 KRG
	Naturschutzzone aufheben		Art. 33 KRG

Festlegungen Genereller Gestaltungsplan

	Baulinie		Art. xx BauG
	Baum aufheben		Art. xx BauG

Abbildung 11: Auszug Legende Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan, Bezeichnungen ergänzt mit Festsetzungstyp «aufheben»

Festlegungen

bestehend	geplant	aufzuheben		
			Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG

Festlegungen aufheben

bestehend	geplant	aufzuheben		
			Sammelstrasse	Art. xx BauG
			Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
			Private Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
			Parkplatz	Art. xx BauG
			Bushaltestelle	Art. xx BauG

Abbildung 12: Auszug Legende Genereller Erschliessungsplan, Festlegungen gruppiert nach Festsetzungstyp

8.5.3 Perimeter mit aufhebender Wirkung

Ein Perimeter mit aufhebender Wirkung kann für ein gesamtes Planungsinstrument (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan oder Genereller Erschliessungsplan) oder nur für einzelne Zonen-/ Festlegungstypen definiert werden. Die einzelnen rechtskräftigen Planfestlegungen, welche mit der Planung aufgehoben werden sollen, werden im Revisionsdatenbestand nicht erfasst und ebenso im Nutzungsplan nicht mehr dargestellt. Der *Perimeter mit aufhebender Wirkung* ist in der Legende als Festlegung zu kennzeichnen.

Der Einsatz eines Perimeters mit aufhebender Wirkung ist für diejenigen Fälle angebracht, bei denen die konfliktfreie Darstellung aufzuhebender Festlegungen erschwert ist. Mittels Perimeters mit aufhebender Wirkung wird die Datenerfassung vereinfacht und die Lesbarkeit des Plans verbessert.

Einzelheiten zur digitalen Erfassung können der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung GR, Kap. 12.6 entnommen werden.

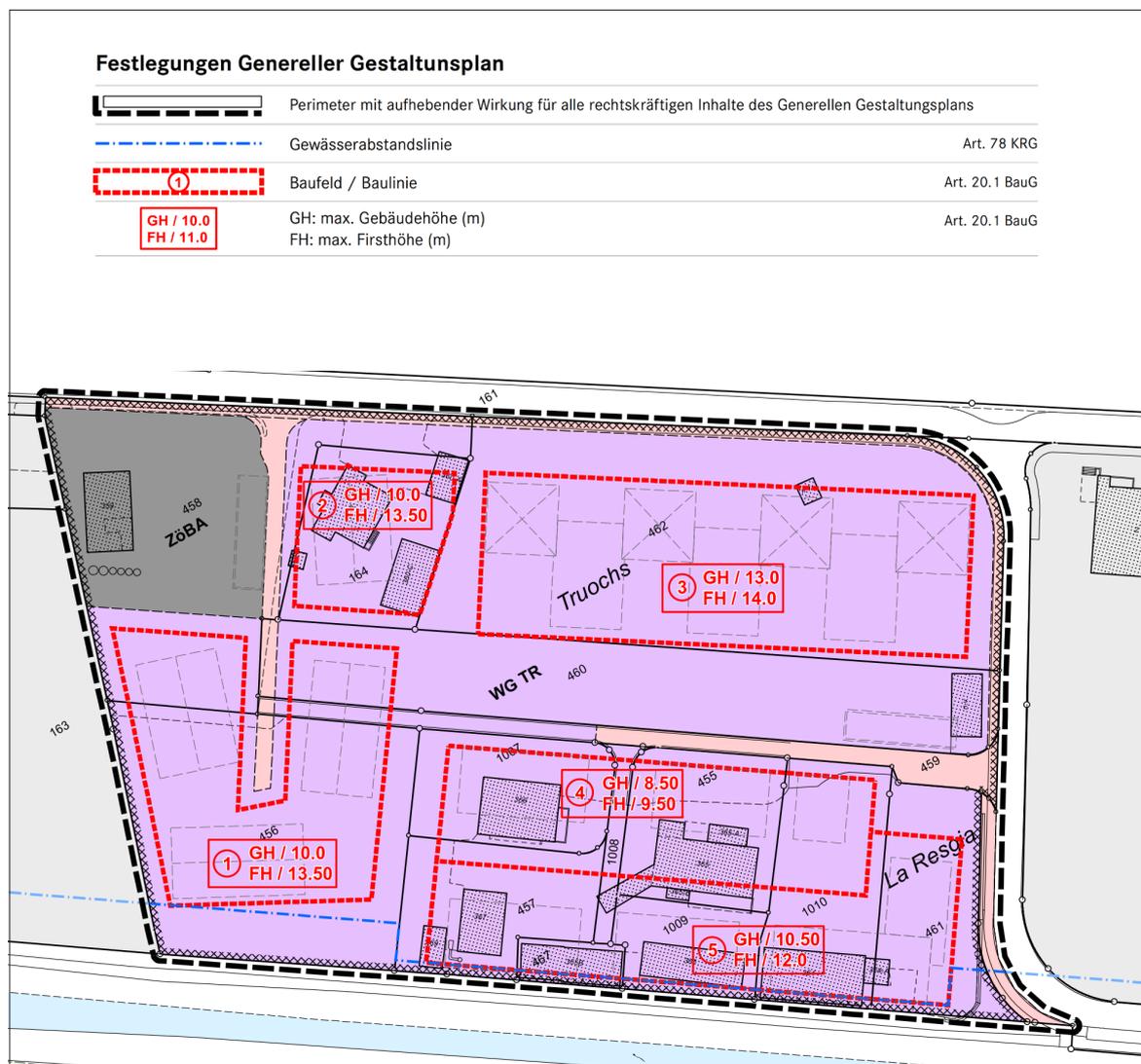


Abbildung 13: Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Inhalte des Generellen Gestaltungsplanes

8.5.4 Übereinstimmung mit vorangegangener Gesamtrevision

Die Darstellungen von Signaturen und Symbolen, wie auch die Bezeichnung der Zonen, Erschliessungs- und Gestaltungselemente müssen bei Teilrevisionen denjenigen der vorangegangenen Gesamtrevision entsprechen. Ausnahmen stellen Fälle dar, bei denen die letzte Gesamtrevision so weit zurückliegt, dass:

- | eine kartografische Übereinstimmung aus technischer Sicht nicht möglich ist,
- | es eine Verschlechterung der Planqualität darstellen würde oder
- | bei klar begründbaren Spezialfällen.

8.6 Kombination von Plänen

Grundsätzlich sind die einzelnen Planungsmittel in eigenen Plänen abzubilden. Eine Kombination von Zonenplänen, Generellen Gestaltungsplänen und/oder Generellen Erschliessungsplänen ist bei einem engen sachlichen Zusammenhang möglich. Voraussetzung ist eine klare Lesbarkeit des Planes.

8.7 Erfassungsgenauigkeit und kartographische Umsetzung

Die Erfassung und Nachführung von Geometrien erfolgt grundsätzlich gemäss den Kriterien der Weisung zur digitalen Nutzungsplanung Graubünden (Kap. 11, Weitere Anforderungen und Vorgaben).

Die Amtliche Vermessung bildet das Referenzsystem. Ausserhalb des Perimeters der amtlichen Vermessung oder bei Plänen mit einem Massstab $\leq 1:10\,000$ gelten als Erfassungsreferenz die für den Plan verwendeten Hintergrunddaten (BP10, PK25, PK50).

Die Übereinstimmung von Plan und Daten ist zu gewährleisten. Das heisst, Flächen sind sowohl digital als auch auf Papier als Flächen darzustellen und Symbole als Symbole. Kein erlaubtes Darstellungsmittel ist die Änderung des erfassten Geometrietyps über eine Signatur (z.B. Darstellung Flächen als Punkte oder Flächen als Linie). Innerhalb kartographischer Darstellungsmittel und Toleranzen kann zur Optimierung der Darstellung eine Lageabweichung von der erfassten Geometrie erfolgen. Die Abweichung erfolgt nur über die Signatur, nicht geometrisch. Die Daten bleiben immer am Ort.

9 Baugesetz

9.1 Titelblatt

Das Titelblatt des Baugesetzes ist immer erforderlich, auch wenn nur Bestandteile aufgehoben werden. Inhaltlich werden die zu beschliessenden (neuen oder geänderten) Artikel wie auch die aufzuhebenden Artikel dargestellt.

Das Titelblatt des Baugesetzes ist mit folgenden Informationen zu versehen:

The form is for the municipality of Bergün Filisur. It features the coat of arms and the text 'Kanton Graubünden Gemeinde Bergün Filisur'. The title is 'Baugesetz' with sub-articles 'Art. 24 Hotelzone' and 'Art. 50 Freihaltebereich'. The subject is 'Mitwirkungsaufgabe'. It includes signature lines for the community assembly, president, and secretary, and approval lines for the cantonal president and director, each with a circular stamp area.

Abbildung 14: Teilrevision Baugesetz < 5 Artikel

The form is for the municipality of Trimmis. It features the coat of arms and the text 'Kanton Graubünden Gemeinde Trimmis'. The title is 'Änderungen Baugesetz' with the subject 'Vorprüfung'. It includes signature lines for the community assembly, president, and secretary, and approval lines for the cantonal president and director, each with a circular stamp area.

Abbildung 15: Teilrevision Baugesetz > 5 Artikel

Element	Inhalt
Kantonsname	Kanton Graubünden
Gemeindenname	Gemeinde Muster
Gemeindewappen	
Bezeichnung Planungsmittel	Baugesetz [Arealplanvorschriften, Quartierplanbestimmungen]
Zusatzbezeichnung	Nur bei Teilrevisionen: <ul style="list-style-type: none"> Wenn nicht mehr als 5 Artikel geändert werden: Aufzählung der Artikel Wenn mehr als 5 Artikel geändert werden: Zusatz «Änderungen». Die Auflistung kann im Inhaltsverzeichnis erfolgen. Bei projektbezogenen Revisionen: Objektbezeichnung analog Pläne
Planungsstatus	Entwurf Vorprüfung Mitwirkungsaufgabe [bei QP: Öffentliche Auflage] Erlass / Beschlussfassung Genehmigung
Beschluss- und Genehmigungsvermerke	Beschlussvermerke: Von der Gemeindeversammlung beschlossen am Von der Urnenabstimmung angenommen am Vom Gemeindevorstand beschlossen am Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin Der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin Der Gemeindegemeinschreiber / die Gemeindegemeinschreiberin Der Kanzlist / die Kanzlistin Genehmigungsvermerke: Von der Regierung genehmigt am Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am Der Präsident / die Präsidentin Der Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin Der Kanzleidirektor / die Kanzleidirektorin

9.2 Gesetzesartikel

Bei der Erarbeitung eines neuen Baugesetzes oder neuer Vorschriften im Zusammenhang mit der Grundordnung sowie deren Änderung sind die Richtlinien für die Rechtsetzung des Kantons Graubünden⁶ zu beachten.

Änderungen oder neue Inhalte sind in der Genehmigungsvorlage rot (alternativ: fett) zu kennzeichnen; aufzuhebende Inhalte sind durchgestrichen darzustellen.

Beispiele:

Art. 35 Kernzone

- ¹ Die Kernzone ist für Wohnnutzungen sowie für Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe, ~~ausgenommen Landwirtschaftsbetriebe~~, bestimmt.
- ² Siedlungsstruktur und Bauweise sind zu erhalten und zu ergänzen. **Wo Baulinien fehlen, sind bei neuen Gebäuden, einschliesslich Ersatzbauten und Umbauten, die bestehenden Fassadenfluchten beizubehalten.** Bei geschlossenen Gebäudezeilen entlang von [...]

⁶ Kanton Graubünden: Richtlinien für die Rechtsetzung, genehmigt am 16. November 2010 (Prot. Nr. 1070), Stand 1. Oktober 2016

Alternativ:

Art. 35 Kernzone

- ¹ Die Kernzone ist für Wohnnutzungen sowie für Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe, **ausgenommen Landwirtschaftsbetriebe**, bestimmt.
- ² Siedlungsstruktur und Bauweise sind zu erhalten und zu ergänzen. **Wo Baulinien fehlen, sind bei neuen Gebäuden, einschliesslich Ersatzbauten und Umbauten, die bestehenden Fassadenfluchten beizubehalten.** Bei geschlossenen Gebäudezeilen entlang von [...]

Wenn ein Absatz oder ein kompletter Artikel aufgehoben wird, ist die Absatz- oder Artikelnummerierung nicht nachzuführen und darf auch nicht neu vergeben werden (bis zu einer neuerlichen Gesamtrevision des Baugesetzes).

Eingeschobene Artikel werden in der Regel durch Kleinbuchstaben hinter der Artikelnummer gekennzeichnet:

Art. 35 Kernzone

- ¹ Die Kernzone [...]

Art. 35a Dorfzone

- ¹ Die Dorfzone [...]

Eingeschobene Absätze werden in der Regel mit lateinischen Iterativzahlen gekennzeichnet:

Art. 35 Kernzone

- ¹ Die Kernzone ist für Wohnnutzungen sowie für Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe, [...]
- ^{1bis} **Landwirtschaftliche Nutzungen sind [...]**
- ² Siedlungsstruktur und Bauweise sind zu erhalten und zu ergänzen. Wo Baulinien fehlen, sind bei neuen Gebäuden, einschliesslich Ersatzbauten [...]

Artikel werden in **Absätze gegliedert**. Diese sind mit arabischen Ziffern zu nummerieren. Muss ein Absatz weiter gegliedert werden, so werden in folgender Reihenfolge verwendet:

1. Kleinbuchstaben (a., b., c., ...)
2. Ziffern (1., 2., 3., ...)
3. Striche (-)

Gemeinden sollen im Baugesetz angeben ob sämtliche bisherigen Planungsmittel aufgehoben werden und falls nicht, welche in Kraft bleiben.

10 Folgeplanungen

Arealplan

Die Darstellung der Arealpläne richtet sich nach den voranstehend gemachten Vorgaben zu den entsprechenden Planungsmitteln.

Quartierplan

Enthält ein Quartierplan Elemente, die in der vorliegenden Wegleitung geregelt sind, gelten diese Vorgaben auch für die Darstellung der Quartierpläne.

Bau- und Niveaulinienplan

Enthält ein Bau- und Niveaulinienplan Elemente, die in der vorliegenden Wegleitung geregelt sind, gelten die Vorgaben auch für die Darstellung der Bau- und Niveaulinienpläne.

1 Enteignungsrecht

Das Enteignungsrecht ist (ausser bei der ZöBA) für die betroffenen Festlegungen im Legendeneintrag mit einem Zusatz klar erkennbar zu machen (z.B. Fussweg mit Enteignungsrecht nach Art. 97 KRG).

Bei der ZöBA ist im Planungs- und Mitwirkungsbericht aufzuzeigen, wofür das einer ZöBA zugewiesene Areal beansprucht werden soll.

Beispiel für die Darstellung des Enteignungsrechts in der Legende:

Festlegungen			
bestehend	geplant		
		Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
		Erschliessungsstrasse mit Enteignungsrecht	Art. 97 KRG
		Fussweg mit Enteignungsrecht	Art. 97 KRG

Abbildung 16: Legende Genereller Erschliessungsplan mit Enteignungsrecht nach Art. 97 Abs. 1 Ziffer 3 KRG

Bei der Umsetzung ins Datenmodell NUP ist für die betroffenen Zonen oder Anlagen ein eigener Zonentyp / Erschliessungstyp zu definieren (Tabelle ZP_ZonentypGemeinde / ZP_ErschliessungstypGemeinde). Das Enteignungsrecht findet Erwähnung im Zonennamen / Erschliessungsnamen (Attribut Bezeichnung).

2 Zeitlich befristete Festlegungen

Zeitlich befristete Festlegungen sind in der Legende mit einem Zusatz klar erkennbar zu machen.

Beispielsweise:

- | Dorfkernzone mit Befristung nach Art. xx BauG
- | Hotelzone nach Art. xx BauG
- | Temporäre Materialablagerungszone xxx nach Art. xx BauG

Für die Überprüfung der Fristen sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Ist das Vorhaben innert Frist realisiert worden, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf; die Gemeinde kann bei einer nächsten Revision der Ortsplanung die zeitliche Befristung aufheben. Wird das Vorhaben nicht umgesetzt und die Befristung resp. die Rückfallklausel kommt zum Zug, muss die Gemeinde die digitalen Daten unmittelbar nachführen und die Kennzeichnung der Papierpläne veranlassen.

Festlegungen			
Bauzonen			
	Wohnzone 2	ES III	Art. 12 BauG
	Wohnzone 2 mit Befristung	ES III	Art. 19h KRG / Art. xx BauG

Abbildung 17: Befristete Ein-/Um-/Aufzonung, Festlegung mit eigenem Zonentyp

Festlegungen			
Bauzonen			
	Wohnzone 2	ES III	Art. xx BauG
Weitere Planinhalte			
	Einzonung mit Befristung	ES III	Art. 19h KRG / Art. xx BauG

Abbildung 18: Befristete Ein-/Um-/Aufzonung, Festlegung als weiterer Planungsinhalt

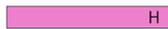
Festlegungen			
Bauzonen			
	Hotelzone	ES III	Art. 15 BauG
	Projektbezogene Hotelzone «Erweiterung Hotel Seehof»	ES III	Art. 15a BauG
	Projektbezogene Hotelzone «Hotel Derby»	ES III	Art. 15b BauG

Abbildung 19: Projektbezogene Planung

Der Katalog gibt die Darstellung der wichtigsten Planinhalte im Plan bzw. im grafischen Auszug vor. Gegenstand der Vorgaben sind die Grundformen der Signaturen (z.B. ausgezogene Linie, gestrichelte Linie etc.) sowie die Farben, wie sie in den Listen der kantonalen Typentabellen enthalten sind:

- Darstellungsvorgaben zum Zonenplan
- Darstellungsvorgaben zum Generellen Gestaltungsplan
- Darstellungsvorgaben zum Generellen Erschliessungsplan
- Darstellungsvorgaben zu den allgemeinen Planungsinhalten

In begründeten Fällen kann zur besseren kartographischen Umsetzung von diesen Vorgaben abgewichen werden. Die Grössen und Abstände der Signaturen werden für die Plandarstellung nicht verbindlich festgelegt.

4 Glossar

Begriff	Erklärung
Annotation	Statisch platzierter Text mit statischem / evtl. dynamischem Inhalt.
Bandierung	Liegt innerhalb der umgrenzten Fläche, die Aussenkante (Basislinie) wird mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet.
Darstellungsdienst	Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht (Art. 2 lit. i GeoIV).
Datenmodell Datenbeschreibung	Exakte Beschreibung von Daten, die vollständig und in sich geschlossen ist.
Darstellungslogik Abbildungslogik	Zur Abbildung verwendete Zeichnungsreihenfolge und Selektionen
Farbmodell	Dient zur zahlenmässigen Beschreibung von Farben. Gängige Farbmodelle sind z.B. RGB (Bildschirm), CMYK (Druck) und HSV (Kombination mehrerer Farbmodelle)
Flächensignatur	Flächensignaturen sind jene Objekte die eine flächenhafte Verbreitung aufweisen und oftmals durch eine Liniensignatur begrenzt werden. Um jedoch gut lesbar zu sein, müssen diese Objekte eindeutig geschlossenen sein um sich so von anderen flächenhaften Objekten abzugrenzen. Möglichkeiten diesem Prinzip zu folgen sind die Verwendung von Flächenrastern, Strukturrastern, Flächenmustern oder einer Flächenfärbung.
Freistellung	Bezeichnet in der Kartografie das Entfernen von störenden Zeichnungsteilen der Karte im Randbereich und Hintergrund eines hervorragenden Kartenelementes um dessen Lesbarkeit durch Erhaltung seiner klaren Kontur zu gewährleisten. Freigestellt werden insbesondere Schriftelemente und Signaturen.

Begriff	Erklärung
Generalisierung	Tätigkeiten, die sich durch die massstäblich verkleinerte Abbildung von Objekten der Realität ergeben.
Geobasisdaten	Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen (Art. 3 Abs. 1 Lit. c GeolG).
Geodaten	Raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3 Abs. 1 Lit. a GeolG).
Geodienste	Vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen (Art. 3 Abs. 1 Lit. j GeolG).
Grafikelement Grafikobjekt	Objekte, deren Struktur sich an der grafischen Darstellung orientiert: Punkte, Linien, Flächen, Texte – je mit geeigneten Parametern wie Signatur, Position, Orientierung. Grafische Darstellung eines Objektes unter Berücksichtigung der Lagegeometrie und weiterer Attribute dieses Objektes, nach eventueller Bearbeitung bereit für die Ausgabe durch ein passendes Peripheriegerät.
Gruppenfähigkeit von Signaturen	Die Gruppenfähigkeit beschreibt die Möglichkeit der Entwicklung von Sekundärformen bei Signaturen, unter Beibehaltung der Grundform oder von anderen grundlegenden Elementen wie dem Raster, der Farbe oder der Linienstärke. z.B. GEP: bestehend / projiziert
Hilfslinie Leader	Lineares Element, das zwei Grafikelemente miteinander verbindet. Typisch für Verbindung zwischen Linie oder Fläche zu Text. NUP: Zonenbezeichnung ausserhalb Zonenfläche.
Label	Aus Attributen dynamisch platzierter Text.
Layer	CAD: Zusammenfassung grafischer Daten. GIS: Thematische Layer, Daten mit grafischer Information (Systemabhängig).
Legende Legendenblatt (LB)	Beschriftung und Erklärung einer Karte, bzw. eines Plans und der dabei verwendeten Grafiksignaturen.
Liniensignatur	durchgezogene, punktierte oder gestrichelte Linien. Vektoren, Bewegungs- oder Richtungspfeile Offsetversatz
Plan Karte	Gesamtes Plan- / Kartenwerk inkl. Titelblatt, Legende und Rahmen
Planfenster Planspiegel Planausschnitt	Bereich in dem der Inhalt eines Planes dargestellt wird.
Planlayout Planrahmen Kartenrahmen	Beschreibung eines Plans durch die Metadaten Titel, Legende, Erstellerbeschreibung, Massstab, Erstellungsdatum, Schriftartbezeichnung und die grafische Darstellung weiterer Elemente, wie Nordpfeil.
Plandarstellung (P)	Effektiver Karteninhalt
Punktsignatur Punktsymbol Symbol Piktogramm Icon	Punktsignaturen stellen ortsgebunden Objekte oder Sachverhalte dar, welche entweder konkret oder abstrakt gestaltet werden können. Symboltypen: Raster: bekannte Rasterformate, wie gif, png, jpg Vektor: SVG (welches SVG?) Symbol-Font: Siehe Schriften
Referenzmassstab	Massstab in dem die optimale Darstellung der Signatur definiert wird.
Regelbasierte Darstellung	Mit der regelbasierten Darstellung lassen sich Darstellungskategorien über Attributabfragen steuern, um so eine Symbolisierung zu erreichen, die Werte einer oder mehrerer Attributspalten berücksichtigt.